

Satzung der Dr.-Ing. August und Rosemarie Albers-Stiftung

Präambel

Die Dr.-Ing. August und Rosemarie Albers-Stiftung kann ihren Stiftungszweck verwirklichen, weil das Vermögen der Stiftung durch das Ergebnis der erfolgreichen Erfinder- und Unternehmertätigkeit und den Einsatz treuer Mitarbeiter erwirtschaftet werden konnte. Die Stiftung soll in erster Linie Menschen, die zuhause unentgeltlich schwer kranke und / oder hilfsbedürftige Personen mit oder ohne Behinderung pflegen oder betreuen, unterstützen und ihnen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Dr.-Ing. August und Rosemarie Albers-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Freiburg i. Br.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist am Leitbild der christlichen Nächstenliebe orientiert, wie es von der katholischen Kirche verkörpert wird.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke.

- (3) Um sicher zu stellen, dass dieser Zweck im christlichen Sinne erfüllt wird, bedient sich die Stiftung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V., der auch in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen tätig ist, und dessen für den Zweck der Stiftung bestellten Mitarbeitern. Diese unterliegen der kirchlichen Aufsicht.
- (4) Die Stiftungszwecke werden entsprechend den einzelnen Bedarfswünschen durch Geldleistung aus Mitteln der Stiftung unmittelbar oder durch stiftungseigene, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Dienste verwirklicht. Diese Geldmittel treten nicht an die Stelle von staatlichen Hilfen, Kassenleistungen oder sonstigen Zuwendungen, die der pflegenden oder betreuenden Person direkt zufließen oder zufließen könnten. Die Stiftung fördert den Alltag der pflegenden oder betreuenden Personen, damit diese am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, z.B. an sportlichen, kulturellen und anderen Aktivitäten. Sie ermöglicht dies insbesondere durch
- das Vorhalten von Pflegeplätzen,
 - die Kostenübernahme für eine Kurzzeitpflege,
 - die Kostenübernahme für eine Brückenpflege,
 - die Kostenübernahme für eine Urlaubsvertretung des Pflegenden bzw. Betreuenden,
 - die Kostenübernahme für eine Vertretung des Pflegenden bzw. Betreuenden aus Anlass eines Kuraufenthalts,
 - die Kostenübernahme für eine kurzzeitige Vertretung des Pflegenden bzw. Betreuenden (z.B. um eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung besuchen zu können).
- (5) Daneben kann die Stiftung im Rahmen ihres Stiftungszwecks auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Wohlfahrtspflege und der Mildtätigkeit im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
- (6) Sofern die der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Maßnahmen nach Absatz 4 nicht ausgeschöpft werden, können bei angemeldetem Einzelbedarf gemeinnützige oder mildtätige Institutionen oder Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks nach Abs. 2, insbesondere die Hospiz Karl Josef gGmbH für die Förderung des Projekts Hospiz Karl Josef,

die Hospizgruppe Freiburg e.V. für die Förderung des Projekts Ambulante Hospizgruppe Freiburg, die Katholische Gesamtkirchengemeinde in Freiburg für die Förderung des Projekts Haus des Lebens, der St. Elisabeth: Fördern und Beschäftigen e.V. für die Förderung des Projekts Haus und Halt, alle in Freiburg, sowie gleichartige Hilfsorganisationen und Projekte im Raum Freiburg finanzielle Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit , Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus festverzinslichen und, von einer Ausnahme in zeitlicher Hinsicht abgesehen, für mindestens 25 Jahre unkündbaren US-Wertpapieren im Gesamtwert von 5 Mio. US-Dollar (i.W. fünf Millionen US-Dollar).
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert grundsätzlich durch unkündbare, länger laufende festverzinsliche

Wertpapiere, die in den USA gelistet und in US-Dollar bewertet sind, zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Auf § 8 Abs. 6 wird verwiesen.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und Zustiftungen oder Treuhandstiftungen anzunehmen, soweit dies steuerrechtlich unschädlich ist. Eventuelle Vorgaben des Zustifters wären zu beachten.
- (4) Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies mit dem Stiftungszweck vereinbar und steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den sonstigen Mitteln der Stiftung. Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens sowie sonstige Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das jeweils mit dem Jahreswechsel abgelaufene Kalenderjahr.

§ 6 Organe

(1) Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium.

Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen

entstandenen notwendigen Auslagen. Die Auslagen sind nach Ursache, Zeitpunkt und Umfang im Einzelnen zu begründen, im Jahresbericht detailliert aufzuführen und nachträglich vom Kuratorium genehmigen zu lassen.

§ 7 Bestellung und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium in geheimer Wahl gewählt und zum Vorstand bestellt werden. Die Wahl der Mitglieder ist an deren Eignung für die in § 8. Abs. 3 bezeichneten Aufgaben auszurichten.
- (2) Die Erstbestellung des Vorstandes erfolgt im Einvernehmen mit den Stiftern durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl sowie die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung des Nachfolgers endgültig aus, können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zweien seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam, wirtschaftlich und verantwortlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere folgende Aufgabenbereiche, die – sofern möglich und sinnvoll – unter den drei Vorstandsmitgliedern entsprechend ihrer Eignung aufgeteilt werden:
1. Ein im Hauptberuf versierter Fachmann des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. übernimmt die Bearbeitung der Anfragen an die Stiftung im Bereich der Pflege- und Behindertenbetreuung.
 2. Ein im Hauptberuf versierter Finanzfachmann des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. übernimmt die gesamte Zahlungsabwicklung, die Überwachung der Zinszahlungen der Wertpapiere, Ausführung und Kontrolle der Auszahlungen mit den Einzelbelegen der Empfänger und die lückenlose Erfassung der Zahlung für den Jahresbericht des Wirtschaftsprüfers.
 3. Ein im Hauptberuf versierter Fachmann des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. übernimmt die Kontaktpflege, beispielsweise mit den Finanz- und Steuerbehörden und den Geldinstituten, sowie die gesamte Außendarstellung der Stiftung.
- (4) Dem Vorstand obliegt zudem
- die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Unterrichtung des Kuratoriums
 - die Ermittlung der Datengrundlage zur Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und informieren sich lückenlos und einvernehmlich, sofern es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung angebracht ist. Jede Art von Geldüberweisungen sind nur mit zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes möglich. Es darf keine Bankvollmacht auf eine Einzelperson des Vorstandes erteilt werden.
- (6) Falls Kriege, Unruhen, Revolutionen oder ein sonstiger fremder Zugriff auf das Stiftungsvermögen zu befürchten und/oder der US-Dollar als Weltwährung seine Bedeutung oder dauerhaft und nachhaltig seinen Wert verliert, hat der Vorstand zu prüfen, welche Maßnahmen zum Vermögenserhalt zu treffen sind.

§ 9 Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Stifter Frau Rosemarie und Herr Dr.-Ing. August Albers werden mit Errichtung der Stiftung Mitglieder des Kuratoriums. Scheidet einer der beiden Stifter aus dem Kuratorium aus, so beruft, darin abweichend von Absatz 5, das verbleibende Mitglied aus der Stifterfamilie ein zweites weiteres Mitglied aus der oder für die Stifterfamilie. Scheidet auch der verbliebene Stifter aus, so beruft das zuvor aus der oder für die Stifterfamilie berufene Mitglied ein weiteres Mitglied aus der oder für die Stifterfamilie. Scheidet danach ein aus der oder für die Stifterfamilie berufenes Mitglied aus, so beruft das verbliebene aus der oder für die Stifterfamilie berufene Mitglied ein weiteres Mitglied aus der oder für die Stifterfamilie. Die Stifter und die aus der oder für die Stifterfamilie bestimmten Mitglieder des Kuratoriums können weder abberufen noch nach Absatz 8 abgewählt werden, es sei denn, sie machen sich einer schweren Verfehlung zu Ungunsten des Stiftungszwecks schuldig.
- (3) Zwei Mitglieder sollen Mitglieder des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. sein.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 8 oder Tod.
- (6) Die Erstbestellung erfolgt im Einvernehmen mit den Stiftern durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers aus, wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt, auch wenn die in Absatz 1 bezeichnete Mitgliederzahl unterschritten wird.
- (8) Das Kuratorium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abwählen.
- (9) Die Mitglieder haften, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Verhältnis zwischen Vorstand und Kuratorium

- (1) Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über die wesentlichen Geschäftsvorgänge. Das Kuratorium erhält vom Vorstand jährlich rechtzeitig
 1. den Tätigkeitsbericht jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes der Stiftung
 2. den Wirtschaftsplan
 3. den vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresbericht mit Vermögensübersicht und den Bericht zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Sie sind vier Monate nach dem Jahreswechsel dem Kuratorium als stiftungsinternen Aufsichtsorgan mit allen Daten und Unterlagen für den Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht ist allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und hat das Recht auf Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die den Vorstand selbst betreffen.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit, wobei es stets die langfristigen Belange des dauerhaften Bestandes der Stiftung im Auge haben muss.

(2) Das Kuratorium hat die Funktion eines stiftungsinternen Aufsichtsorgans. Es überwacht die Einhaltung der für die Stiftung geltenden Gesetze, sowie der Satzung, insbesondere

1. die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
3. die Beachtung der Stiftungsethik und des Stiftungszwecks,
4. den Erhalt des Stiftungsvermögens,
5. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung, sowie der Rechnungslegung.

Dazu steht ihm ein umfassendes Informations- und Beanstandungsrecht zu.

(3) Das Kuratorium beschließt im Einzelnen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Bestellung, Abwahl sowie Abberufung
2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
5. Beratung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes
6. Entlastung des Vorstandes

§ 12 Kuratoriumssitzungen

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Es wird dazu vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Kuratorium vorab beschlossenen Form unter Nennung der Tagesordnungspunkte einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Kuratoriums oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsgremiums ist, ausgenommen der Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., so darf diese nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten sind.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

§ 13 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung

- (1) Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder den Fortbestand der Stiftung betreffen, und für die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung gelten die materiellen Voraussetzungen von § 87 BGB und § 14 StiftG BW. Ferner ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich, darunter der Mitglieder, die aus der oder für die Stifterfamilie bestimmt wurden.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen sind mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zulässig, darunter der Mitglieder, die aus der oder für die Stifterfamilie bestimmt wurden.
- (3) Beschlüsse sind in der Regel mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gem. § 2 möglichst nahe kommt.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die weiteren Pflichten zur Vorlage von Unterlagen oder Informationen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Freiburg 10.12.2018

Ort, Datum

Ulrich R. [Signature]

Unterschriften der Stifter